

Infektionsschutzkonzept

für die Veranstaltung „Treffen der Vertreter der Landesverbände der Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 16.-17.10.2020 in Gotha/Thür.

I. Allgemeine Angaben:

Veranstalter:

LFB - Landesverband der Freien Berufe Thüringen e.V.
v.d.d. Präsidentin als Vorstand, Frau Dipl.-Geol. Sylvia Reyer-Rohde
Gustav-Freytag-Str. 11
99425 Weimar
Tel. 03643-401650
Fax 03643-401651
Email: info@lfb-thueringen.de

Veranstaltungsort:

Hotel am Schlosspark
Lindenauallee 20
99867 Gotha
Telefon 03621-4420
Email: info@hotel-am-schlosspark.de

Veranstaltungsdauer/Anzahl der teilnehmenden Personen:

16.10.2020, 19.00 bis 24.00 Uhr/36 (Stand: 13.10.2020)
17.10.2020, 09.00 bis 13:00 Uhr/21 (Stand: 13.10.2020)

Veranstaltungsart:

nicht öffentlich

Rechtsgrundlage:

Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, gültig ab 01.10.2020 (Lesefassung
<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>)

II. Vorgeschriebene Angaben gem. § 5 der VO:

1. verantwortliche Personen i.S.v. § 5 Abs. 2 der VO:

a) für den Veranstalter:

Präsidentin des Landesverbands der Freien Berufe Thüringen e.V.
Frau Dipl.-Geologin Sylvia Reyer-Rohde
e.t.a. Sachverständigenbüro Reyer
Haarbergstr. 37, 99097 Erfurt
Tel.: 0361-4229000 mobil 0170-4826909
Fax: 0361-4229005
Email: info@eta-reyer.de

Geschäftsführer des Landesverbands der Freien Berufe Thüringen e.V.
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Werner
Gustav-Freytag-Str. 11, 99425 Weimar
Tel. 03643-401650
Fax 03643-401651
Email: werner-weimar@t-online.de oder info@lfb-thueringen.de

b) für das Hotel:

Herr Gregor Döbbeler
Hotel am Schlosspark
Lindenauallee 20
99867 Gotha
Telefon 03621-4420
Email: info@hotel-am-schlosspark.de

2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden:

16.10.2020: Tagungssaal 134 m²
17.10.2020: Tagungssaal 184 m²
(nach Angaben des Hotels)

3. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel: entfällt**4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung:**

Klimaanlage/Lüftungssystem nach bau- und gewerberechtlich vorgeschriebenem Standard
(nach Angaben des Hotels)

5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung:

16.10.2020:

Durchlüftung vor und nach der Veranstaltung sowie alle 2 Stunden durch Öffnen der Fenster

17.10.2020:

Durchlüftung vor und nach der Veranstaltung sowie alle 2 Stunden durch Öffnen der Fenster

Verantwortlich: Veranstalter in Abstimmung mit Hotel

6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 der VO

im Rahmen der Bestuhlung/Sitzordnung

durch Hinweistafeln/Hinweisblätter/Abstandsmarkierungen/Flutterbänder

Verantwortlich: Hotel

7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

entfällt (Veranstaltung ist nicht öffentlich)

8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 d. VO:

durch

- Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 der VO, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, insbesondere im Eingangsbereich sowie in WC-/Sanitärbereichen
- Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs
- Durchsetzung der Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Tagungsräume
- Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten),
- die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,

- eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- Kontrollen der Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts
- Sicherstellung, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 informiert werden,
- Sicherstellung, dass nur solchen Personen in Räumen mit Publikumsverkehr Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,
- Anbringung von gut sichtbare Abstandsmarkierungen in Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere im Rezeptions- und Kassenbereich des Hotels
- Verhinderung von Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, bei denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 nicht eingehalten wird,
- ständige Überprüfung der Beachtung der Infektionsschutzregeln, unverzügliches Aussprechen von Hausverboten bei Zuwiderhandlungen.

Verantwortlich: Hotel

Erfassung folgender Kontaktdaten der Teilnehmer zur Kontaktnachverfolgung:

Name und Vorname,
Wohnanschrift oder Telefonnummer,
Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Kontaktdaten werden

- für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter geschützt, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher des Hotels, die nicht zu den Teilnehmern der Veranstaltung gehören,
- für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht gelöscht oder vernichtet.

Die Kontaktdaten werden ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten werden die Teilnehmer nicht bedient.

Über die Erfassung, den Zweck, die Aufbewahrung und die hierfür maßgebliche Frist, den Schutz und die anschließende Löschung der Daten werden die Teilnehmer informiert.

Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Verantwortlich: Hotel/Veranstalter

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung:

- für Mitarbeiter des Hotels im Rahmen der Verantwortung des Hotelbetriebs;
- der Veranstalter beschäftigt keine angestellten Mitarbeiter.

Das Infektionsschutzkonzept steht auf der Website des LFB Thüringen e.V. www.lfb-thueringen.de zum Download zur Verfügung.

Weimar/Gotha, den 13.10.2020